2. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende oder widersprüchliche Begründung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 75-76)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2006, Italien/Kommission (T-225/04), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2003) 3971 endg. der Kommission vom 26. November 2003 über die Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für Gemeinschaftsinitiativen des Zeitraums 1994 bis 1999 auf die Mitgliedstaaten sowie aller mit ihr zusammenhängenden früheren Rechtsakte abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Italienische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission/Malta

(Rechtssache C-508/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/59/EG — Art. 11 — Abfallbewirtschaftung — Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle — Keine Mitteilung der erforderlichen Pläne und Grundzüge einer Regelung“

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 8)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243, S. 31) — Nicht fristgerechte Vorbereitung und Mitteilung der in der Richtlinie vorgesehenen Pläne, Grundzüge einer Regelung und Zusammenfassungen der Bestandsaufnahmen an die Kommission

Tenor

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) in Verbindung mit Art. 54 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge verstoßen, dass sie die nach Art. 11 erforderlichen Pläne und Grundzüge einer Regelung nicht mitgeteilt hat.

2. Die Republik Malta trägt die Kosten.